

gemeinen, und abgesehen von ihrer sonstigen Wirksamkeit geschehen solle, so habe er in der ehemaligen Thätigkeit gedachter Heiligen für den Jesuitenorden keine Veranlassung erblicken können, obige Gründe für die Wahl derselben unberücksichtigt zu lassen.

Die Weihe des gedachten Altarsteins habe sonach, zumal die Kirche selbst keinesweges gedachten Heiligen, sondern dem heiligen Kreuze und der Jungfrau Maria geweiht sei, auch nicht im entferntesten mit der Absicht in Verbindung gestanden, hierdurch den Jesuitenorden in Sachsen einführen, oder auch nur annähern zu wollen.

Gingedenk der dießfalligen Vorschrift der Verfassungsurkunde, auf die er eidlich verpflichtet sei, müsse er aber auch andererseits, da die Verehrung der Heiligen, als eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche, im 57. §. der Verfassungsurkunde ausdrücklich der besondern Kirchenverfassung dieser Confession und zwar ohne Einschränkung vorbehalten worden sei, die hiernach in solcher der katholischen Confession verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit für diese in Anspruch nehmen.

So sehr nun auch das Ministerium gewünscht hätte, daß eine Maafregel, welche, zumal in Ermanglung sofortiger Aufklärung der dabei zu Grunde liegenden Thatfachen und Rücksichten, Unruhe und Aufregung unter den protestantischen Glaubensgenossen erweckt hat, überhaupt vermieden worden wäre, wie Man dies auch dem apostolischen Vicar eröffnet hat, so muß dasselbe doch, nach obiger Erklärung, andererseits anerkennen, daß derselbe in der Sache die Grenze seiner in der Verfassungsurkunde ausdrücklich normirten Kirchengewalt nicht überschritten hat, so wie, daß es offenbar ungerrecht sein würde, einer in dessen Rechten zweifellos begründeten, Handlung andre, namentlich unerlaubte und gehässigere Motive unterzulegen, als er selbst dafür ausdrücklich angeführt hat.

Das unterzeichnete Ministerium, welches auf Aufrechterhaltung der Geseze und vor allem der Verfassungsurkunde verpflichtet und dafür verantwortlich ist, wird diese Pflicht stets mit größter Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Wachsamkeit erfüllen, hat auch alle, in neuerer Zeit, in welcher sich leider die Conflictte zwischen den verschiedenen Confessionen, ja selbst zwischen Staat und Kirche fast überall vermehrt haben, als Uebergriffe katholischer Geistlichen gerügte, Thatfachen der genauesten Untersuchung unterworfen, und, wo in dessen Folge Ordnungswidrigkeiten sich herausgestellt haben, solche dem Sachbefunde und den Gesezen gemäß geahndet, andererseits aber auch wieder mehrere Beschuldigungen, die mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen worden waren, in factischer oder rechtlicher Beziehung als völlig grundlos anzuerkennen gehabt.

Auch den, in öffentlichen Blättern neuerlich mehrfach besprochenen Anzeigen für die fortdauernde Anwesenheit von Jesuiten im Lande hat Man die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet. Abgesehen von dem, in Nr. 217 der Leipziger Zeitung näher erläuterten, Falle eines, viele Jahre vor der Verfassungsurkunde in Dresden aufgenommenen, jetzt hochbejahrten, Geistlichen\* gedachten Ordens liegt dafür indeß auch nicht der allgeringste Grund vor. Insbesondere kann das Auffinden des Abdrucks von einem Jesuiten-Siegel, welches der Redaction eines öffentlichen Blattes anonym zugesandt worden ist, dafür keinerlei Beweis liefern, weil das betreffende Petschaft, nach dem Gutachten eines bewährten Sachverständigen, entschieden der Zeit vor dem Jahre 1773 angehört, bis zu welchem die Jesuiten bekanntlich, wie in andern protestantischen Ländern, so auch in Sachsen öffentlich geduldet wurden.

Wie daher das Ministerium Seinerseits nichts unterlassen wird, was die sorgfältigste Pflichttreue irgend fordern kann, so giebt Sich Dasselbe andererseits aber auch der zuversichtlichen Erwartung hin, daß nicht aus einseitigem Glaubenseifer, wie achtbar dessen Quelle auch an sich sein möge, ohne vorgängige genaue Prüfung, Besorgnisse geäußert, dadurch aber Unruhe und Aufregung im Lande verbreitet werden, welche, zur Zeit wenigstens, alles und jedes Grundes entbehren.